



Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016

Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung); Vertrauensarbeitszeit

P161024

1. Die Änderung der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.
2. Sie wird per 1. Januar 2017 wirksam.

Begründung

Mit der Regelung der Vertrauensarbeitszeit für Kadermitarbeitende in der Arbeitszeitverordnung wird beim kantonalen Arbeitgeber ein neues Arbeitszeitmodell eingeführt. Die Vertrauensarbeitszeit ist für Kadermitarbeitende ab Lohnklasse 21 obligatorisch und kann mit Kadermitarbeitenden ab Lohnklasse 18 bis Lohnklasse 20 auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

Die Bestimmung von § 49 AZV zum Erlass von abweichenden oder ergänzenden Überstundenregelungen wird in dem Sinne angepasst, dass Ausnahmeregelungen zur bestehenden Überstundenregelung dem Regierungsrat nicht nur zur Kenntnis zu bringen, sondern neu durch diesen zu bewilligen sind.

